

Geschäftsordnung



Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Meilen

A. Allgemeines

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Meilen im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Es betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in männlicher Form bezeichnet werden.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 65 ff. GemeindeG).

B. Organe

a) Gesamtgericht

§ 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50% tätigen Ersatzrichter sowie die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Bei Wahlen, Abstimmungen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 Der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag der Geschäftsleitung oder zwei der ordentlichen Richter. Er lädt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Gerichtspräsident stimmt mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 6 Abstimmungen erfolgen offen.

Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG: Vizepräsidenten und Einzelrichter), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehrere Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

§ 7 Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.



§ 8 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen. Verantwortlich für die Protokollführung sind die Leitenden Gerichtsschreiber.

§ 9 Das Gesamtgericht wählt:

- a) den oder die Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- c) den Vorsitzenden und die Co-Vorsitzenden der Gerichtsabteilung sowie den Bereichsleiter Einzelgericht
- d) den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie allfällige Vorsitzende des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- e) den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie allfällige Vorsitzende des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- f) den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie allfällige Vorsitzende des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG)
- g) die Mitglieder der Gerichtsleitung nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- h) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG)

§ 10 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung zwischen der Abteilung und dem Bereich Einzelgericht
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 4 GOG)
- e) Erlass und Änderung der Ausführungsbestimmungen betreffend Flexibilisierung der Arbeitspensen Richter/innen
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- g) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiber (§ 17 Abs. 1 und § 78 GOG)
- h) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)



b) Gerichtsleitung

§ 11 Die Gerichtsleitung besteht insgesamt aus drei ordentlichen Richtern des Bezirksgerichts. Sie setzt sich aus dem Gerichtspräsidenten und in der Regel aus den beiden Vizepräsidenten zusammen.

Der Gerichtsleitung sollen in der Regel zwei Vertreter aus der Abteilung und ein Vertreter aus dem Bereich Einzelgericht angehören.

Die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Sitzungen der Gerichtsleitung mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

§ 12 Der Gerichtspräsident versammelt die Gerichtsleitung nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 13 Die Gerichtsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Ist ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, so kann es durch den amtsältesten ordentlichen Richter des entsprechenden Bereiches ersetzt werden, ausnahmsweise durch einen vollamtlichen Ersatzrichter.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Gerichtsleitung besteht Stimmzwang.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 14 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Verantwortlich für die Protokollführung sind die Leitenden Gerichtsschreiber.

§ 15 Die Gerichtsleitung beschliesst über:

- a) Anstellung, Zuteilung und Entlassung des juristischen und kaufmännischen Personals, mit Ausnahme der dem Gerichtspräsidenten vorbehaltenen Befugnisse bezüglich der Auditoren (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Gerichtsauditorinnen und Gerichtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23). Bei der Zuteilung oder bei der Verlängerung der Anstellungszeit von Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern gewährt die Gerichtsleitung der betroffenen Richterinnen oder dem betroffenen Richter das rechtliche Gehör.
- b) Gewährung von unbezahltem Urlaub
- c) Vornahme von Individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Personal (§ 17-19a Personalverordnung), soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- d) Gewährung von besonderen Dienstleistungen, namentlich Einmalzulagen (§ 26 Personalverordnung) an das juristische und kaufmännische Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- e) Personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 28-30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- f) Verteilung der Ersatzrichtertaggelder auf die Abteilung und den Bereich Einzelgericht
- g) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts



h) Anträge zuhanden des Obergerichts betreffend:

- aa. Personalbegehren und Ernennung von voll-, teil- und nebenamtlichen Ersatzmitgliedern, soweit nicht das Plenum zuständig ist
- bb. Erhöhung der Stellenprozente von juristischem und administrativem Personal
- cc. Gewährung von Einmalzulagen, Stufenanstieg, Beförderung sowie Rückstufung in dem vom Obergericht vorgegebenen Rahmen für das juristische und administrative Personal und die Richter mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichtsleitung; dies nach vorgängiger Konsultation der nicht in der Gerichtsleitung vertretenen Vorsitzenden bzw. Bereichsleiter
- dd. Versetzung, vorsorgliche Massnahmen und Verweis, soweit das Obergericht als Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde zuständig ist (§§ 28–30 PG)
- ee. Gewährung von Urlaub ausserhalb der bezirksgerichtlichen Kompetenz

Weiter werden ihr folgende Geschäfte übertragen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtgerichts
- b) Erlass und Änderung der internen Ausführungsbestimmungen zur flexiblen Arbeitszeit
- c) Aufsichtsrechtliche Bewilligungen
- d) Abnahme der Visitationsberichte
- e) Renovation, Unterhalt und Einrichtung des Gerichtsgebäudes sowie Büroeinrichtungen
- f) Verfügung über die mit dem Budget bzw. den Kontrakten bewilligten Kredite und die bewilligten Rücklagen
- g) Erstellung eines Finanzreglements
- h) Regelung der Unterschriftenberechtigung im Bank- und Postkontoverkehr

§ 16 Die Gerichtsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen. Sie kann ausserdem die Erfüllung einzelner ihrer Aufgaben an einzelne Mitglieder der Gerichtsleitung oder an die Leitenden Gerichtsschreiber delegieren. Sie prüft in diesen Fällen die Aufgabenerfüllung mindestens einmal jährlich.

Die von der Gerichtsleitung im Rahmen der Justizverwaltung gefassten Beschlüsse unterliegen der Einsprache an das Gesamtgericht. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und soweit möglich dessen Begründung enthalten. Der Einspracheentscheid kann an die Verwaltungskommission des Obergerichts weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt in Personalsachen die Anrufung des Verwaltungsgerichtes nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.



§ 17 Die Gerichtsleitung handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

Sie behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV und ohne Gesuche betreffend Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvorschlag gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. c GOG). Sie ernennt den Stellvertreter für die Friedensrichter (§ 55 GOG).

c) Gerichtspräsident

§ 18 Der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG). Er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind, und zwar insbesondere:

- a) Vorbereitung der von der Gerichtsleitung zu behandelnden Geschäfte
- b) Umteilung von Prozessen in bereichsübergreifenden Fällen
- c) Periodische Kontrolle der beförderlichen Prozesserledigung durch die Mitglieder des Gesamtgerichts sowie durch die voll- und nebenamtlichen Ersatzrichter (Pendenzenkontrolle)
- d) Anstellung, Verlängerung, Entlassung und Besoldung der Auditoren
- e) Besorgung der Aufgaben der Personalführung (Führung der Personaldossiers, Kontrolle der Arbeitszeiterfassung, Mitarbeiter- und Austrittsgespräche, Qualifikationen, Ausstellung von Arbeitszeugnissen) bezüglich der Richter
- f) Antragsstellung ans Obergericht betreffend Gewährung von Einmalzulagen, Stufenanstiege, Beförderungen sowie Rückstufung der Mitglieder der Gerichtsleitung
- g) Zuteilung der verschiedenen Visitationen auf die Mitglieder

Die Vizepräsidenten nehmen die ihnen durch den Präsidenten übertragenen Aufgaben wahr und vertreten ihn im Verhinderungsfall, wobei die Vertretung unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung des Präsidenten oder der Absprache unter den Vizepräsidenten in erster Linie dem Amtsältesten obliegt; sind auch diese an der Vertretung verhindert, vertritt das amtsälteste ordentliche Mitglied des Gerichtes den Präsidenten.

§ 20 Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.



d) Abteilungsvorsitzender, Bereichsleiter Einzelgericht, Mietgerichtspräsident, Arbeitsgerichtspräsident und Jugendgerichtspräsident

§ 21 Der Abteilungsvorsitzende, Bereichsleiter Einzelgericht, Mietgerichtspräsident, Arbeitsgerichtspräsident und Jugendgerichtspräsident leiten ihre Abteilung bzw. ihren Bereich. Der Abteilungsvorsitzende wird von einem oder mehreren Co-Vorsitzenden unterstützt.

Sie teilen in ihrer Abteilung bzw. ihrem Bereich die Verfahren zu und um und sorgen für die beförderliche Erledigung der Prozesse. Sie kontrollieren insbesondere periodisch die Pendenzen und die Terminprotokolle. Sie erstatten dem Gerichtspräsidenten periodisch Bericht über die erfolgten Pendenzenkontrollen.

§ 22 Der Abteilungsvorsitzende, Bereichsleiter Einzelgericht, Mietgerichtspräsident, Arbeitsgerichtspräsident und Jugendgerichtspräsident erstellen zuhanden des dafür zuständigen Leitenden Gerichtsschreibers die Qualifikationen und führen zusammen mit Letzterem die Mitarbeiterbeurteilungsgespräche für das ihnen ausschliesslich unterstellte juristische und administrative Personal. Bei mehrfach unterstelltem juristischem oder administrativem Personal einigen sich die betroffenen Vorsitzenden bzw. Bereichsleiter untereinander, wer diese Aufgaben wahrnimmt. Im Streitfall entscheidet der Präsident.

§ 23 Der Abteilungsvorsitzende kann seine Befugnisse gemäss § 21 Abs. 2 und 3 und § 22 Abs. 1 an den oder die Co-Vorsitzenden delegieren, die Präsidenten des Miet-, Arbeits- und Jugendgerichts an die jeweiligen Vizepräsidenten.

e) Leitende Gerichtsschreiber

§ 24 Die beiden Leitenden Gerichtsschreiber bilden zusammen die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 Abs. 1 GOG).

Sie sind die Personalverantwortlichen des juristischen und administrativen Personals (§ 78 Abs. 2 GOG) sowie Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte. Die Leitenden Gerichtsschreiber sind der Gerichtsleitung unterstellt.

§ 25 Die Leitenden Gerichtsschreiber vertreten einander im Verhinderungsfalle gegenseitig.

C. Behandlung von Ausstandsbegehren

§ 26 Die Behandlung von Ausstandsgesuchen gegen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts sowie Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts obliegt dem Gerichtspräsidenten. Richtet sich das Ausstandsgesuch gegen den Gerichtspräsidenten oder ist dieser verhindert, so wird es von einem der Vizepräsidenten behandelt.



D. Akteneinsichtsrecht Dritter und Mediensprecher

§ 27 Akteneinsichtsgesuche Dritter in hängigen Verfahren werden bezüglich Prozessen in einzelrichterlicher Kompetenz vom zuständigen Einzelgericht und in den übrigen Fällen vom zuständigen Vorsitzenden behandelt.

Einsichtsgesuche Dritter in die Akten rechtskräftig erledigter Verfahren werden durch das zuständige Einzelgericht bzw. den zuständigen Vorsitzenden behandelt.

In den übrigen Fällen (z.B. zuständiger Richter ist nicht mehr im Amt; Geschäfte des Gesamtgerichtes, der Gerichtsleitung oder bei wissenschaftlich begründeten Einsichtsgesuchen in Gruppen oder Kategorien von Geschäften) entscheidet der Präsident.

§ 28 Mediensprecher im Sinne von § 15 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte sind die Leitenden Gerichtsschreiber, in heiklen Fällen sowie bei Abwesenheit beider Leitenden Gerichtsschreiber der Gerichtspräsident.

E. Schlussbestimmung

§ 29 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss vom 25. August 2010 und Zirkulationsbeschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 28. September 2010 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 14. Oktober 2010 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.*

Bezirksgericht Meilen

Der Gerichtspräsident:
lic. iur. J. Meier

Der Leitende Gerichtsschreiber:
lic. iur. T. Sägesser

* Redaktionelle Änderung mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 3. Juni 2014 und Anpassungen bzw. Ergänzungen an den Plenarversammlungen vom 19. Juni 2019 und 22. August 2022 mit anschliessenden Genehmigungen durch das Obergericht.

